

Kommentarien (abgesehen von einigen zu den Institutionen) und die größeren Summen ausgeschlossen bleiben. Dagegen kann weder der Gebrauch der lateinischen Sprache, noch die Verwendung zahlreicher Allegationen der Quellen und Literatur, welche heutzutage das äußerliche Merkmal einer gelehrten Schrift bilden, für das fünfzehnte Jahrhundert als Grenzbestimmung gelten. Denn die Kenntniß des Lateinischen hatte bekanntlich damals in einem ganz andern Grade eine elementäre Bedeutung, und die Allegationen gehörten nach der Gewohnheit der Zeit zu den fast unentbehrlichen Zierrathen.

Um ein deutliches Bild von dem Umfange der populären Literatur und ihrer Verzweigung in die verschiedenen Gebiete der juristischen Theorie und Praxis zu gewähren, war es erforderlich, die einzelnen Schriften in Gruppen zusammenzustellen. Es wird dadurch zugleich ihre innere Beziehung zu einander und ihre gegenseitige Ergänzung erkennbar.

Allein die Aufgabe konnte sich nicht darauf beschränken, die Schriften als fertige Erscheinungen hinzunehmen und zu beschreiben. Denn wenn sie auch als Gesamtheit eine gemeinsame Entwicklung nicht durchlebt haben, so hat doch jede von ihnen eine mehr oder minder lange Vergangenheit durchlaufen, bis sie in dieser Gesamtheit ihren Platz einnahm. In diese Vergangenheit müssen wir, so weit es gelingen will, zu dringen suchen, indem wir den Ursprung ermitteln, die späteren, oft sehr wechselnden Schicksale verfolgen, und zugleich die Einflüsse auffuchen, unter denen sie entstand und umgestaltet wurde. So wird es denn versucht, von jeder einzelnen Schrift oder ihrer Gattung eine kurze, besondere Geschichte zu geben: es sind Beiträge, aus denen sich vor dem Leser eine Geschichte der Gesamtheit aufbauen möge, die ihren Abschluß in der hier vorausgeschickten Darstellung findet.